

STELLUNGNAHME

der

ABDA – Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände e. V.

vom

1. August 2025

zum

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des

Medizinal-Cannabisgesetzes

Wir begrüßen die Initiative des Verordnungsgebers, den Missbrauch bei der Verschreibung und der Abgabe von Medizinal-Cannabis einzudämmen.

Wir begrüßen insofern sowohl die Verankerung einer Regelung, die grundsätzlich vorsieht, dass die Verschreibung von Medizinal-Cannabis einen persönlichen Erstkontakt zwischem dem verschreibenden Arzt und dem Patienten sowie regelmäßige persönliche Kontakt bei Folgeverschreibungen vorsieht, als auch die Verankerung eines Versandverbots für Cannabisblüten.

Darüber hinaus regen wir an, klarzustellen, dass auch für Medizinal-Cannabis eine Preisbindung besteht.

Medizinal-Cannabis hat durch die Neuregelungen durch das Cannabisgesetz seinen Charakter als Arzneimittel nicht eingebüßt. Durch die Schaffung spezialgesetzlicher Regelungen im Medizinal-Cannabisgesetz findet das Arzneimittelgesetz allerdings nur noch Anwendung, sofern sich im Medizinal-Cannabisgesetz keine speziellen Regelungen finden. Keine spezialgesetzlichen Regelungen finden sich im Medizinal-Cannabisgesetz für die Preisbildung von Medizinal-Cannabis. Dies hat zur Folge, dass die Preisbildung für verschreibungspflichtiges Medizinal-Cannabis weiterhin nach Maßgabe des § 78 AMG und der auf seiner Basis erlassenen Arzneimittelpreisverordnung vorgenommen wird.

Die Verschreibungs- und Apothekenpflicht von Medizinal-Cannabis ergeben sich unmittelbar aus § 3 Absatz 2 MedCanG. Damit sieht das Medizinal-Cannabisgesetz für die Apothekenpflicht eine Spezialregelung vor, die der allgemeinen Regelung in § 43 Absatz 1 AMG vorgeht. Im Ergebnis ändert sich in Bezug auf die Apothekenpflicht von Medizinal-Cannabis dadurch indes nichts.

Für die Preisbildung hat diese Verankerung einer Medizinal-Cannabis-rechtlichen Apothekenpflicht allerdings formale Auswirkungen, weil die Arzneimittelpreisverordnung hinsichtlich ihres Anwendungsbereichs ausdrücklich lediglich auf die Apothekenpflicht nach § 43 Absatz 1 AMG abstellt.

Damit könnte vertreten werden, dass die Arzneimittelpreisverordnung auf Medizinal-Cannabis keine Anwendung findet, da sich die Apothekenpflicht für diese Arzneimittel nicht aus § 43 Absatz 1 AMG ergibt, sondern aus § 3 Absatz 2 MedCanG.

Wir regen daher an, im Rahmen des Verfahrens zur Anpassung der cannabisrechtlichen Vorschriften eine klarstellende Änderung vorzusehen, durch die die einheitliche Preisbildung für Medizinal-Cannabis gesichert wird.

Wir regen insofern an, in § 1 Absatz 1 und Absatz 3 Arzneimittelpreisverordnung jeweils die Wörter „nach § 43 Absatz 1 AMG“ zu streichen. Alternativ könnte in § 3 MedCanG die entsprechende Anwendung der Arzneimittelpreisverordnung angeordnet werden.